

Satzung des Sportvereins Teuto Riesenbeck e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und div. Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der 1920 gegründete und 1946 wiedergegründete Verein führt den Namen Sportverein Teuto Riesenbeck e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt - VR 10205 - eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in verschiedenen Ausführungsformen und der sportlichen Jugendpflege einschließlich der vorbeugenden und nachsorgenden Gesundheitshilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Sportanlagen;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder können nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung ernannt werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden für die Dauer von Kursen mit dem Ziel, dass eine dauerhafte Mitgliedschaft erworben wird (Kurzmitgliedschaft).

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreis- und Stadtsportbund und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06 und 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- (3) Kommt das Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise schuldhaft den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder erheblich verletzt. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten,

bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind herauszugeben; ist eine Herausgabe nicht möglich sind sie wertmäßig abzugelten.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Erscheint das Mitglied zum Anhörungstermin nicht, ist auch eine Maßregelung ohne Anhörung möglich. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Den Abteilungen ist es erlaubt, Zusatzbeiträge zu erheben gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Die Beiträge werden zweimal im Jahr vom Konto des Vereinsmitgliedes abgebucht. Sie sind fällig am 10.03 und 10.09.
- (3) Gebühren werden erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Einzelheiten regelt die jeweilige Abteilung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
- (4) Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erklärt sich durch Eintritt in den Verein damit einverstanden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen von den Abteilungsleitungen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Antrag von Beiträgen befreit werden.
- (7) Näheres regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

d) die Jugendversammlung.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der
1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form von Veröffentlichungen in der örtlichen Presse und durch Mitteilung auf der

Internet-Seite des Vereins.

- (4) Die Tagesordnungspunkte sind durch Mitteilung auf der Internet-Seite des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die Stellvertretung des Vorsitzenden leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind zu behandeln, wenn diese acht Tage vor Beginn der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Während der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wegen der besonderen Dringlichkeit dem zustimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen dann, wenn dies von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse fertigt der Schriftführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, Protokolle an, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzvorstand,
 - d) dem Geschäftsführer.

Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Gesamtvorstand, über die Besetzung die Mitgliederversammlung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für Aufgaben der laufenden Verwaltung und solcher, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu informieren.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. mindestens drei, maximal fünf Fachvorstände,
 - c. den Leitern der Abteilungen,
 - d. sowie dem Jugendwart vorbehaltlich § 14.

Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereichen und ihrer Amtsdauer, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands jederzeit widerrufen. Die Aufgabenbereiche des Fachvorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Gesamtvorstands erlassen

- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. ~~oder~~ Zusätzlich können Sitzungen des Gesamtvorstands vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen oder von fünf Vorstandsmitgliedern beantragt werden. § 10 Abs. 6 und Abs. 8 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (7) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Mitgliedern feste Aufgaben zu übertragen.

§ 12 Wahlperioden

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (4) Für den Vorstand sind zu wählen in Jahren mit ungeraden Endzahlen:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Finanzvorstand,

c) zwei Fachvorstände,

(5) In Jahren mit geraden Endzahlen sind zu wählen:

a) Der oder die stellvertretende (n) Vorsitzende (n),

b) der stellvertretende Finanzvorstand,

c) der Geschäftsführer,

d) die weiteren Fachvorstände.

(6) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitgliedern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, soweit nicht Wahlen gemäß Abs. 3 erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung genügt die Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Abteilung oder als Aushang an der Sportstätte der Abteilung.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und mit bestimmten Aufgaben beauftragte Mitglieder werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag sowie Gebühren im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu erheben.

(5) Jede Abteilung hat sich finanziell selbst zu tragen.

(6) Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und durch ihre Leitung zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Die Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren.

(2) Der Vereinsjugend steht das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins zu. Zu diesem Zweck kann die Vereinsjugend in einer Jugendvollversammlung eine Jugendordnung verabschieden, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss und einen Jugendwart wählen. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung entscheidet die Vereinsjugend selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung pro Jahr den durch § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Das Recht auf Auskunft der gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung über die zu seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung persönlicher Daten nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- (2) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (3) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich fordern.

- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Hörstel mit der ausschließlichen Zweckbestimmung, dass sie dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hörstel-Riesenbeck, 28.02.2020

Ort, Datum

Unterschriften